

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1243 I
16.11.2020

Unser Zeichen
H2-5886-1-29

München
15.12.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Johannes Becher, Maximilian Deisenhofer vom 11.11.2020 betreffend Förderung des Sportbetriebs in Bayern

Anlage

Übersicht Verteilung der Vereinspauschale auf Kreisebene 2019 und 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

Inwiefern hat die Bayerische Staatsregierung den außerschulischen Sportbetrieb in 2020 gefördert?

Die Förderung des Sportbetriebs durch den Freistaat Bayern erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) vom 30.12.2016 (AllMBl. 2017, S. 14 ff., geändert S. 537). Sie richtet sich an Sportvereine (Teil 1 der Sportförderrichtlinien) und an Sportverbände (Teil 2 der Sportförderrichtlinien).

Die Förderung des Sportbetriebs der Vereine erfolgt gemäß Teil 1 Abschnitt B der Sportförderrichtlinien als sog. Vereinspauschale. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde diese im Jahr 2020 von rund 20 Mio. € auf rund 40 Mio. € verdoppelt.

Der Förderung des Sportbetriebs der Verbände erfolgt gemäß Teil 2 Abschnitt E (Breitensport) und Abschnitt F (Nachwuchsleistungssport) der Sportförderrichtlinien. Hierfür stehen im Jahr 2020 rund 22,7 Mio. € zur Verfügung.

zu 1.2:

Wie haben sich im Jahr 2020 die sogenannten Vereinspauschalen auf die Sport- und Schützenvereine in Bayern verteilt (bitte nach Vereinen unter Angabe der Mitgliedereinheiten, Regierungsbezirk und Betrag aufgeschlüsselt)?

zu 1.3:

Wie haben sich im Jahr 2019 die sogenannten Vereinspauschalen auf die Sport- und Schützenvereine in Bayern verteilt (bitte nach Vereinen unter Angabe der Mitgliedereinheiten, Regierungsbezirk und Betrag aufgeschlüsselt)?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Übersicht, die die Verteilung der Vereinspauschale auf die einzelnen Sport- und Schützenvereine in Bayern beinhaltet, liegt der Staatsregierung nicht vor und wäre nur mit größerem Aufwand über die Regierungen bei den Kreisverwaltungsbehörden zu erheben.

Hingegen kann eine Übersicht mit der Verteilung der Vereinspauschale auf die Sport- und Schützenvereine je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt zur Verfügung gestellt werden (vgl. Anlage).

zu 2.1:

Wie hat sich die Gesamtsumme der ausgezahlten Vereinspauschalen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

In den vergangenen Jahren wurden die Mittel für die Vereinspauschale wie folgt ausgereicht:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020 (aktuell)
Vereinspauschale	17.889.375,96 €	18.579.068,32 €	19.786.003,42 €	19.940.699,86 €	40.461.996,25 €

zu 2.2:

Wie hat sich die Zahl der gültigen Sport-Übungsleiterlizenzen im Freistaat in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Informationen vor und können mit vertretbarem Aufwand auch nicht ermittelt werden.

Allgemein kann folgendes mitgeteilt werden: Die Anzahl der durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Rahmen der Vereinspauschale allgemein anerkannten Übungsleiterlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.5 und Nr. 4.2.6 SportFöR) und sog. Zusatzlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.7 SportFöR) konnte seit 2016 stetig angehoben werden.

Die Zahl der für die Gewährung der Vereinspauschale anerkannten sog. C-Lizenzen der 1. Lizenzstufe, die mit 650 Mitgliedereinheiten (ME) je Lizenz in die Berechnung der Vereinspauschale eingehen, ist seit dem Jahr 2016 mit 176 Übungsleiterlizenzen – über alle Sportarten und Disziplinen hinweg – auf 206 Übungsleiterlizenzen der 1. Lizenzstufe im Jahr 2021 angewachsen. Mit 179 im Jahr 2017, 187 im Jahr 2018, 192 im Jahr 2019 und 197 anerkannten Übungsleiterlizenzen im Jahr 2020 ist in den letzten sechs Jahren somit ein stetiger Anstieg der anerkannten Übungsleiterlizenzen der 1. Lizenzstufe zu verzeichnen.

Des Weiteren konnte auch die Zahl der sog. Zusatzlizenzen angehoben werden; unter dieser Bezeichnung sind die auf eine C-Lizenz (1. Lizenzstufe) aufbauenden sog. B- und A-Lizenzen der 2. und 3. Lizenzstufe zusammengefasst, welche jeweils mit 325 ME in die Berechnung der Vereinspauschale eingehen.

Neben den – zu den neu aufgenommenen Lizenzen der 1. Lizenzstufe zugehörigen – B- und A-Lizenzen konnten im Jahr 2016 30 B- und A-Lizenzen Anerken-

nung in der Vereinspauschale finden. In den Jahren 2017 bis 2019 waren es jeweils 32 und in den Jahren 2020 sowie 2021 schließlich sogar 37 B- und A-Lizenzen, die zusätzlich zu den 206 vorgenannten C-Lizenzen als förderfähig im Zuge der Gewährung der Vereinspauschale anerkannt werden konnten.

zu 2.3:

Wie hat sich die Zahl der gültigen und im Rahmen der Beantragung der Vereinspauschale angegebenen Sport-Übungsleiterlizenzen im Freistaat entwickelt?

Die bei den Sport- und Schützenvereinen eingesetzten Übungsleiterlizenzen haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	2016 ^{1*}	2017	2018	2019	2020 (aktuell)
Anzahl Lizenzen	58.694,32	79.613,81	78.022,54	82.497,90	80.268,38

zu 3.1:

Wie hoch ist der Anteil der ausgezahlten Vereinspauschalen, der im genannten Zeitraum auf gültige Sport-Übungsleiterlizenzen zurückzuführen ist?

Der auf anerkannte Übungsleiterlizenzen zurückzuführende Anteil an der Vereinspauschale verteilt sich in den Jahren 2016 bis 2020 wie folgt:

Jahr	2016 ^{2*}	2017	2018	2019	2020 (aktuell)
Anteil der Lizenzen an der ausgereichten Vereinspauschale	9.607.433,49 €	13.231.127,41 €	13.533.111,58 €	14.315.736,32 €	28.977.950,43 €

¹ *Hinweis: Die Anzahl der angegebenen Lizenzen im Jahr 2016 ist nicht abschließend, da die Datenlage bei der Regierung von Oberbayern nicht mehr vollständig ist.

² *Hinweis: Die Anzahl der angegebenen Lizenzen im Jahr 2016 und somit der Anteil der Lizenzen an der ausgereichten Vereinspauschale ist nicht abschließend, da die Datenlage bei der Regierung von Oberbayern nicht mehr vollständig ist.

zu 4.1:

Inwiefern unterscheiden die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden bei der Prüfung der Förderanträge (Vereinspauschale) zwischen gültigen und ebenfalls gültigen, aber zugleich im Sportbetrieb eingesetzten Übungsleiterlizenzen?

zu 4.2:

Inwiefern erwägt die Bayerische Staatsregierung, bei der Beantragung der Vereinspauschale 2021 auch solche Übungsleiterlizenzen zuzulassen, die Corona-bedingt nicht im Sportbetrieb eingesetzt werden konnten?

Die Fragen Nr. 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vereinspauschale setzt voraus, dass die Lizenz vom jeweiligen Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurde (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFöR). Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie werden Erleichterungen im Rahmen der Ausreichung der Vereinspauschale 2021 bei der Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen gestattet. U. a. wird ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.

zu 4.3:

Wann wird die Bayerische Staatsregierung dies über die Kreisverwaltungsbehörden an die antragsberechtigten Vereine kommunizieren?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat den Kreisverwaltungsbehörden mit Schreiben vom 10.12.2020 die Vollzugshinweise zur Vereinspauschale 2021 übermittelt. Die Kreisverwaltungsbehörden wurden gebeten, die Sport- und Schützenvereine in geeigneter Form über die Neuerungen zu unterrichten.

zu 5.1:

Beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung aufgrund der Pandemie-Situation eine Anpassung der Förderrichtlinien zugunsten der bayerischen Sport- und Schützenvereine?

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bei der Berechnung der Vereinspauschale Erleichterungen zugunsten der Sport- und Schützenvereine zugelassen. Die Umsetzung erfolgte jeweils im Rahmen des Verwaltungsvollzugs, ohne förmliche Anpassung der Sportförderrichtlinien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär